



STIFTUNG AUFFANGEINRICHTUNG BVG
FONDATION INSTITUTION SUPPLETIVE LPP
FONDAZIONE ISTITUTO COLLETTORE LPP



Home > ALV Arbeitslosenversicherung > Freiwillig Versicherte > Leistungsübersicht

Leistungsübersicht

Die nachstehende Übersicht beschreibt Folgendes:

- Leistungen, welche die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in der beruflichen Vorsorge ausrichtet
- Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen

Bitte beachten Sie: Die folgenden Aussagen sind nur dann korrekt, wenn die betreffenden Risiken auch versichert sind. Massgeblich für Ihre persönlichen Leistungsansprüche ist immer das Reglement des Vorsorgeplans, mit welchem Sie angeschlossen sind.

Leistungen im Invaliditätsfall

Beitragsbefreiung

Die Beitragsbefreiung entbindet Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. freiwillig Versicherte von der Beitragspflicht für die berufliche Vorsorge. Die Beiträge zur Altersvorsorge (Sparprozess) werden von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG weiterhin geöffnet. Die Beitragsbefreiung beginnt 3 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und endet, wenn die Invalidität nicht mehr besteht, und die versicherte Person pensioniert wird oder stirbt.

Invalidenrente

Die Invalidenrente basiert auf dem aktuellen Altersguthaben und den künftig zu leistenden, nicht verzinsten Altersgutschriften. Der Umwandlungssatz ist im Reglement des betreffenden Plans festgehalten. Die Invalidenrente ist in der Höhe zusätzlich vom Invaliditätsgrad abhängig:

- 70 % Invalidität und mehr ergibt Anspruch auf die volle Rente.
- Mindestens 60 %, aber weniger als 70 % ergibt Anspruch auf eine Dreiviertelrente.
- Mindestens 50 %, aber weniger als 60 % ergibt Anspruch auf eine halbe Rente.
- Mindestens 40 %, aber weniger als 50 % ergibt Anspruch auf eine Viertelrente.
- Weniger als 40 % begründet keinen Anspruch.

Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist, frühestens jedoch nach Beendigung der Zahlungen aus der Krankentaggeldversicherung.

Gemäss den gesetzlichen Regelungen dürfen die Leistungen aus den verschiedenen Sozialversicherungen zusammen 90 % des durch die Arbeitsunfähigkeit entgangenen Einkommens nicht überschreiten. Andernfalls werden die Leistungen der beruflichen Vorsorge entsprechend gekürzt.

Invalidenkinderrente

Die Invalidenkinderrente wird für Kinder einer invaliden versicherten Person bis zu ihrem 18. Altersjahr oder sofern das Kind noch in Ausbildung ist bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet.

Die Zahlungen beginnen, wenn die Invalidenrente gemäss BVG fällig wird. Sie endet, wenn die invalide Person wieder arbeitsfähig ist, pensioniert wird oder verstirbt. Ihre Höhe richtet sich nach dem entsprechenden Vorsorgeplan und beträgt 20 % der Invalidenrente.

Leistungen im Alter

Die Leistungen im Alter sind in den Abschnitten zur Pensionierung für Arbeitgeber > [Arbeitgeber / Pensionierung](#) bzw. für Einzelpersonen > [Einzelpersonen / Pensionierung](#) beschrieben.



Kontakt

Stiftung
Auffangeinrichtung BVG
Zweigstelle Deutschschweiz
Postfach
8036 Zürich

Tel. +41 41 799 75 75

Fax Kundendienst
+41 44 468 23 96

Fax Leistungsdienst
+41 44 468 23 97

Fax Inkasso
+41 44 468 23 98

Fax Anschlusskontrolle
+41 44 468 23 99

> [E-Mail](#)

Zusätzlich haben Altersrentner für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Ihre Höhe richtet sich nach den Angaben im betreffenden Vorsorgeplan.

Leistungen im Todesfall

Massgeblich für die Leistungen, die Hinterlassene beim Tod einer versicherten Person beanspruchen können, ist das Reglement des entsprechenden Vorsorgeplans.

Mögliche Leistungen:

- Ehegattenrente
- Rente für geschiedene Ehegatten
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes ist der Ehe gleichgestellt. Gemäss den gesetzlichen Regelungen dürfen die Leistungen aus den verschiedenen Sozialversicherungen zusammen 90% des durch den Todesfall entgangenen Einkommens nicht überschreiten. Andernfalls werden die Leistungen der beruflichen Vorsorge entsprechend gekürzt.

Rentenzahlungen

Renten werden vierteljährig vorschüssig ausbezahlt (jeweils am 5. Tag des ersten Monats im Quartal).

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Bankverbindung oder Ihrer Adresse unverzüglich mit, damit wir Unterbrüche bei der Rentenzahlung vermeiden können.

Wir benötigen folgende Angaben:

- Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code) mit Namen und genauer Anschrift des Kontoinhabers.
- Ihre aktuelle Adresse

Die gleichen Angaben müssen uns vorliegen, wenn Rentenempfänger ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Bitte beachten Sie, dass wir Rentenzahlungen ins Ausland nur vornehmen können, wenn wir die genauen, vollständigen Daten des Zahlungsempfängers kennen. Sind diese Angaben nicht korrekt, und können wir die Überweisungen daher nicht vornehmen, wird die Auszahlung auf ein Konto des Versicherten in der Schweiz geleistet.

Anstelle der betreffenden Rente wird in folgenden Fällen das Kapital ausbezahlt:

- Invalidenrenten, die weniger als 10 % der minimalen AHV-Rente betragen
- Ehegattenrenten, die weniger als 6 % der minimalen AHV-Rente betragen
- Waisen- oder Invalidenkinderrenten, die weniger als 2 % der minimalen AHV-Rente betragen

Durch die Ausrichtung des Rentenanspruchs in Form einer einmaligen Kapitaleistung entfallen sämtliche weitere Ansprüche gegenüber der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.